

53/22
Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 21. JULI 2016					
Federeitung/ Bearbeitung				61/	
Frau/Herr <i>Franken</i>					

15.07.2016, schü ☎ 96542

An Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken

nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Siepmann

Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/002 –Max-Planck-Straße-

(Gebiet etwa zwischen der Max-Planck-Straße, der Otto-Petersen-Straße, der Kleingartenanlage und dem Stahl-Zentrum)
Stand vom 20.06.2016

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund einer Ortsbegehung und der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A – Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/002 – Max-Planck-Straße-, Stadtbezirk 2, Stadtteil Düsseldorf
- Gliederung des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/002 -Max-Planck-Straße-, Stadtbezirk 2, Stadtteil Düsseldorf
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/002 –Max-Planck-Straße-
- Bebauungsplan, Vorentwurf vom 20.06.2016, Maßstab 1:1000

Bezug nehmend auf folgende schon ergangene Schreiben zu dem gleichen Bebauungsplan ergeht diese Stellungnahme:

- Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 5778/36 –Max-Planck-Straße- vom 14.06.2005
- Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan- Vorentwurf Nr. 5778/036 –Max-Planck-Straße- vom 06.11.2007

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Das ursprünglich für die Sondernutzung „Forschung und Entwicklung“ vorbehaltene ca. 2,5 ha große Gelände wurde zuvor als Kleingartenanlage genutzt.

Als das Planungsverfahren 2005 begann bestanden die Kleingärten noch und sowohl Amt 19 als auch Amt 53 sprachen sich dafür aus, die „Plangebietsfläche orientiert an dem jeweils aktuellen Flächenbedarf“¹ umzuwandeln, anstatt wie geschehen die ganze Fläche großräumig frei zu räumen.²

Heute ist es eine Brachfläche ohne Vegetation auf der die in den Plänen vorgelegte Wohnbebauung verwirklicht werden soll.

Es ist vorgesehen die doch kleine Fläche von nur 2,5 ha mit sechs WA Gebieten und einer Sondergebietsfläche (SO) für den Bau eines Labor- und Bürogebäudes zu unterteilen. Die allgemeinen Wohngebietsflächen (WA) sollen verschiedene Häusertypen aufnehmen, von Mehrfamilienhäusern entlang der Otto-Petersen-Straße, Reihenhäuser an der Südkante des Plangebietes und Doppel- und Einzelhäuser im Innern der Wohnbaufläche.

¹ Stellungnahme des Amtes 19 zur frühzeitigen Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen für das Plangebietsverfahren 5778/036 Max-Planck-Straße vom 11.07.2005 und o.g. Stellungnahme des Amtes 53 vom 14.06.2005

² An dieser Stelle darf es durchaus erlaubt sein, die Frage zu stellen: Wie viel CO₂ seitdem durch die Vegetation hätte aus der Atmosphäre gebunden werden können, wenn man in der vorgeschlagenen Vorgehensweise gehandelt hätte?

Die folgenden gesundheitspräventiven Prüfkriterien, die in den o.g. Stellungnahmen ausgeführt wurden, scheinen vollumfänglich gewürdigt worden zu sein und stellen daher hier kein Prüfungsgegenstand mehr dar.

Natürlich auch gemessen an den vorhandenen Einflüssen, die von außerhalb des Plangebietes einwirken und in diesem Planungsvorhaben nicht gelöst werden können.

Diese Prüfkriterien sind:

- Lärm
- Lufthygiene
- Grünstrukturen
- Fußwegeverbindung und Aufenthaltsqualität / Sicherheit im öffentlichen Raum
- Kriminalpräventive Aspekte
- Besonnung von Wohnungen
- Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad oder zu Fuß

Verbesserungswürdig erachte ich jedoch folgende Prüfkriterien des präventiven Gesundheitsschutzes:

Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit

Leider ist die Unterbringung der notwendigen Stellplätze in eine eingeschossige Tiefgarage nur für das WA 1 vorgesehen. Der weitaus größere Anteil der notwendigen Stellplätze für WA 2 bis WA 6 soll auf den Privatgrundstücken oder in dem vorhandenen Straßenraum verwirklicht werden.

Aus gesundheitspräventiver Sicht wäre es besser möglichst viele Stellplätze in einer eingeschossigen Tiefgarage unterzubringen, damit hätte man eine wesentliche Voraussetzung zur Beruhigung des unmittelbaren Wohnumfeldes geleistet.

Die öffentlichen und privaten Freiflächen zwischen den zweigeschossigen Wohngebäuden (WA 2 bis 6) sollten weitestgehend verkehrsfrei gestaltet werden, sodass möglichst viele gefahrenfreie Spielflächen im direkten Wohnumfeld entstehen können.

Die neue Straße im Wohnquartier sollten als verkehrsberuhigt ausgewiesen und so gestaltet werden.

Zur Gestaltung möglichst vieler Spielflächen in unmittelbarem Wohnumfeld trägt bei, wenn notwendige Besucherparkplätze an wenigen Punkten zusammengefasst werden, um den Straßenraum nicht als Parkplatz nutzen zu müssen. In dieser Weise, die 19 Stellplätze möglichst auf das Plangebiet zu verteilen, ist es jedoch beabsichtigt.³

Wie wichtig gefahrenfreie Spielmöglichkeiten gerade für Vorschulkinder im unmittelbaren Wohnumfeld sind, verdeutlicht der Tatbestand, dass der „Aktionsraum“ in diesem Alter etwa 150 Meter umfasst.⁴ Dieser gefahrenfreie Spielraum ist in besonderer Weise für die soziale und psychische Entwicklung zu einer Selbstständigkeit der Kinder notwendig.⁵

³ Begründung des Bebauungsplans Nr. 02/002 -Max Planck Straße-, Seite 17, Kapitel 4.3 Stellplätze und Garagen.

⁴ D. Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“, DGGL-Jahrbuch 2008 „Garten und Gesundheit“, Seite 60

⁵ Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS), Bundesgesundheitsblatt, 2007, Ausgabe 50, Seite 871–878

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1

(Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BlmSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BlmSchV⁶ sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

Gesunde Mobilität

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungsgänge zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten, ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen und darüber hinaus die Forderungen umzusetzen, die sich aus § 9 Abs. 1, Nr. 11 Baugesetzbuch und § 51 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan könnte diese Forderung in folgender Form umgesetzt werden:

„In dem Plangebiet sollte auf den Baugrundstücken hinreichend ebenerdige, überdachte Fahrradabstellplätze vorgesehen werden.“



Dr. Franzkowiak de Rodriguez

⁶ RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 mit dem Titel: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“